

Kundt allermenniglich / Nachdem vns fürkompt
das zuvielmaln / von etzlichen so Ertz inn Zechen
treffen / welchs von denselbigen / vorsetziglich one
vrsachen / am steine gelassen / vnd nicht gewonnen
wirdt / dadurch vnser Fürstlicher zehend / nicht ge-
fürdert / auch ander betriegt vnd nachteil / gemeiner
Gewergken / dadurch zubeforgen. Derhalben ge-
pieten vnd schaffen Wir / das nun hinfürder keiner
kein Ertz / am stein stehen soll lassen. Es were dann
das es mit schaden der Gewergken / müste gewon-
nen werden / So sol es dennoch dem Bergkmaister
vnd Geschwornen angezeigt werden / die sollen die
örter besehen / vnd wne sie befinden das solch Ertz /
nicht one nachteil der Gewergken / mag gehaw-
en werden / So soll der Bergkmaister ein zeitlang /
frist darzu geben / in welcher zeit der nachteil / mag
auffgehoben / vnd alsdenn das Ertz gehawen wer-
den. Würde aber darüber / irgent Ertz am steine be-
funden / das also verhalten / das soll der Bergkmei-
ster / zu vnserm nutze in vnser Kammer hawen / vnd
antworten lassen / vnd sollen die Gewergken / an die
so solchs verhalten / sich ires schadens zuerholen ge-
weist werden etc. Geben vnter vnserm auffge-
drucktem Secret am Sonabent nach Lamperti An-
no etc. xvj.

Der C. xxiiij. Artickels

Verclerung eins obengestellten Ar-
tickels / meldende / wie man auff die
verfurten beweisungē mit den Sätz-
en verfahren solle.

Wir